



Nr. 31, Dezember 2008

| | | |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| ATO Treuhand AG | Tel. 031 306 66 66, Fax 031 306 66 00, www.ato.ch | E-Mail ato@ato.ch |
| ATO Informatik AG | Tel. 031 985 75 00, Fax 031 985 75 01, www.atoag.ch | E-Mail info@atoag.ch |

Revisionsrecht: Frist für die Eintragung des Opting-out

Gemäss dem neuen Revisionsrecht können kleinere Unternehmen auf eine Revision verzichten. Da die Revision der Jahresrechnung insbesondere auch dem Schutz von Drittinteressen dient, ist ein *Opting-out* durch einen Eintrag im Handelsregister offen zu legen. Dieses muss spätestens vor der Genehmigung des Jahresabschlusses an der General- bzw. Gesellschafterversammlung durch die Aktionäre, Gesellschafter oder Genossenschafter rechtsgültig erklärt sein. **Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr und ist nach dem 30. Juni 2009 weder eine Revisionsstelle noch ein Opting-out zur Eintragung angemeldet, fehlt es der Gesellschaft an einem gesetzlich vorgeschriebenen Organ.** Das Handelsregisteramt muss die Gesellschaft alsdann auffordern, diesen Mangel zu beheben (Art. 154 Abs. 1 HregV).

Risikobeurteilung infolge neuem GmbH / AG-Recht, OR Art. 663b Ziff. 12

Wie bereits im Bär Nr. 30 angekündigt, muss der Verwaltungsrat / die Geschäftsleitung erstmals per **31. Dezember 2008** alle wesentlichen Risiken des Unternehmens jährlich beurteilen. Hierzu werden wir Ihnen ab Januar 2009 die nötigen Checklisten auf unserer Homepage zur Verfügung stellen. Nachfolgend erhalten Sie davon einen kurzen Ausschnitt:

| Risikofaktoren | Beschreibung der Risiken | Beurteilung | | | Auswirkungen in Bezug auf das Prüfungsprogramm |
|---------------------------------------------|---------------------------------------|-------------|--------|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Hoch | Mittel | Tief | |
| Geschäftsrisiken / inharänte Risiken | | | | | |
| Konkurrenz | in der Region / in der Schweiz | | X | | Bekannt, Abgrenzung / Hervorhebung gegenüber der Konkurrenz durch Eigeninnovation |
| Fortführung | Umsatzentwicklung und Auftragsbestand | | | X | Die Umsatzentwicklung ist konstant, die Auftragslage gut. |
| | Nachfolge | | X | | Die Nachfolgeplanung wurde in Angriff genommen und ist bereits teilweise erfolgt. Die vollständige Übergabe erfolgt in 5 Jahren. |
| Liquidität | Liquiditätskennzahlen | | | X | Die Kennzahlen übertreffen die Mindestanforderungen an die Liquidität. |
| Etc. | | | | | |

Ausnahme bei der Revisionspflicht von Vereinen und Stiftungen

Vereine, welche die Grössenkriterien zur ordentlichen Revision (Bilanzsumme 10 Mio. / Umsatzerlös 20 Mio. / 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) nicht erfüllen, sind gemäss Artikel 69b ZGB, sofern es die Statuten zulassen, von der Revisionspflicht befreit. Es sei denn, ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, verlange eine eingeschränkte Revision.

Stiftungen, welche die Grössenkriterien zur ordentlichen Revision (Bilanzsumme 10 Mio. / Umsatzerlös 20 Mio. / 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) nicht erfüllen, können sich durch ein Gesuch an die Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht der eingeschränkten Revision befreien lassen (gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen), falls die Bilanzsumme in zwei aufeinander folgenden Jahren kleiner als CHF 200'000 ist und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft.

Prüfen Sie, ob Ihr Verein oder Ihre Stiftung weiteren Richtlinien z.B. von Zewo, Deza etc. unterliegt.

Der neue AHV-Ausweis

Die neuen AHV-Ausweise werden seit Mitte 2008 versandt. Es ist jedoch gut möglich, dass Sie für sich und Ihre MitarbeiterInnen noch keinen neuen AHV-Ausweis erhalten haben, da der Versand kassenabhängig auch erst Anfang 2009 erfolgen kann.

Als Vorsichtsmassnahme empfehlen wir den Arbeitgebern, ihre ArbeitnehmerInnen zu veranlassen, die alte graue AHV-Karte weiterhin aufzubewahren.

Familien- / Kinderzulagen

Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen wird auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Nach dem neuen Gesetz werden in allen Kantonen mindestens CHF 200.- bis 16 Jahre und CHF 250.- von 16 bis 25 Jahren pro Kind und Monat ausgerichtet. Für die Familienzulagen sind grundsätzlich die Kantone zuständig; die effektiven Kinderzulagen können variieren.

Selbständigerwerbende können in den Kantonen BE, LU, SZ, NW, GL, BS, BL, SH, AR, SG, VD, VS, GE neu auch Kinderzulagen beantragen. Der Anschluss an die Familienausgleichskasse ist jedoch in gewissen Kantonen obligatorisch.

Weitere Informationen ersehen Sie aus dem Merkblatt 6.08 der AHV:
<http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/mementos.html>

Neue Grenzbeträge im Sozialbereich per 1. Januar 2009

| | <i>Neu</i> | <i>Bisher</i> |
|---------------------------------------|------------------|---------------|
| AHV | | |
| Minimale Altersrente | 1'140.00 | 1'105.00 |
| Maximale Altersrente | 2'280.00 | 2'210.00 |
| Maximale Ehepaarrente | 3'420.00 | 3'315.00 |
| Mindestbeiträge AHV/IV/EO | 460.00 | 445.00 |
| BVG | | |
| Mindesteinkommen zur BVG-Pflicht | 20'520.00 | 19'890.00 |
| Koordinationsabzug | 23'940.00 | 23'205.00 |
| Minimaler koordinierter BVG-Lohn | 3'420.00 | 3'315.00 |
| Obere Limite des Jahreslohnes | 82'080.00 | 79'560.00 |
| Säule 3a: Freiwillige Vorsorge | | |
| Maximal, mit Säule 2 (BVG) | 6'566.00 | 6'365.00 |
| Maximal, wenn keine Säule 2 | 32'832.00 | 31'824.00 |

ATO Informatik AG / Jahresabschluss

Die Kunden der ATO Informatik AG finden auch dieses Jahr auf der Homepage www.atoag.ch, im Bereich Kundendienst, die Leitfäden zum Jahresabschluss für die jeweiligen Produkte.

